

Sparte Gewerbe und Handwerk

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am
18.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Für alle Berufszweige, ausgenommen die gesondert Angeführten:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 1,00 %

Mindestsatz 150,00 Euro

Höchstsatz 320,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig
Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung;
Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser 45,00 Euro

€ 45,00 ohne Mindestsatz wenn weitere Betriebsstätte im selben Berufszweig!

Zusätzlich fester Betrag pro erster Betriebsstätte für den
Berufszweig Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor
(Bundeswerbung Beton) 950,00 Euro

Für den Berufszweig Betonwarenerzeuger:
Betonwarenerzeuger - Mindestsatz 260,00 Euro

Betonwarenerzeuger - Höchstsatz 520,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig 45,00 Euro

Für den Berufszweig Sand,- Kies,- Schotterunternehmen sowie
Steinbruchunternehmen

Mindestsatz 200,00 Euro

Höchstsatz 400,00 Euro

Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag im
Berufszweig 100,00 Euro

Für den Berufszweig der Bodenleger:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 0,60 %

Mindestsatz 240,00 Euro

Höchstsatz 800,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig 45,00 Euro

Für den Berufszweig der Pflasterer:

die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2,00 %

Mindestsatz 250,00 Euro

Höchstsatz 600,00 Euro

Zusätzlich pro Betriebsstätte fester Betrag im Berufszweig 95,00 Euro

Für den Berufszweig der Steinmetze:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1,20 %

Mindestsatz 362,00 Euro

Höchstsatz 1.521,00 Euro

Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag im
Berufszweig 143,50 Euro

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage zumindest auf Basis einer Betriebsstätte

75,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.